



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Dezember 2009
(OR. en)**

**15265/1/09
REV 1**

CONCL 3

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Betr.: **TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES**
 29./30. OKTOBER 2009

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

Die Delegationen erhalten anbei die überarbeitete Fassung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel (29./30. Oktober).

Der Europäische Rat hat hervorgehoben, dass die Union rasch Klarheit über ihren institutionellen Aufbau benötigt, um wirksam arbeiten zu können, und er hat der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass es zu einem raschen Abschluss des Ratifizierungsprozesses kommt, damit der Vertrag bis Ende des Jahres in Kraft treten kann. Er hat den Standpunkt der EU im Hinblick auf die anstehende Kopenhagener Klimakonferenz festgelegt, so dass die EU in der Schlussphase der Verhandlungen eine konstruktive Rolle spielen kann, insbesondere was Kernfragen wie Finanzierung, Technologietransfer, Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen und verantwortungsvolles Regierungshandeln betrifft. Der Europäische Rat hat sich einen Überblick über die Lage in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen und Beschäftigung verschafft und insbesondere herausgestellt, dass eine koordinierte Ausstiegsstrategie für die breit angelegten Konjunkturmaßnahmen ausgearbeitet werden muss, sobald sich der Aufschwung endgültig eingestellt hat. Er hat die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum angenommen, die einen integrierten Rahmen für die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen bildet. Er hat die Fortschritte erörtert, die bei der Umsetzung der Maßnahmen bezüglich der illegalen Einwanderung erzielt worden sind, und zu weiteren Anstrengungen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsweise von FRONTEX, aufgerufen. Abschließend hat der Europäische Rat sich mit der Lage in Afghanistan und Pakistan befasst.

o
o o

Der Tagung des Europäischen Rates ging ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Jerzy Buzek, voraus, an das sich ein Gedankenaustausch anschloss.

o
o o

I. Institutionelle Fragen

1. Der Europäische Rat begrüßt, dass Deutschland, Irland und Polen den Vertrag von Lissabon ratifiziert haben, was bedeutet, dass der Vertrag nun von der Bevölkerung oder den Parlamenten aller 27 Mitgliedstaaten gebilligt wurde.

2. Der Europäische Rat erinnert daran, dass es für das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erforderlich ist, dass jeder der 27 Mitgliedstaaten diesen Vertrag nach seinen jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert. Er bekräftigt seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass der Vertrag bis Ende 2009 in Kraft tritt, damit er seine Wirkung in Zukunft entfalten kann.

Auf dieser Grundlage sind die Staats- und Regierungschefs unter Berücksichtigung des Standpunkts der Tschechischen Republik übereingekommen, dass sie das in Anlage I enthaltene Protokoll zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächsten Beitrittsvertrages und im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beifügen.

In diesem Zusammenhang bestätigt der Europäische Rat in Bezug auf die rechtliche Anwendung des Vertrags von Lissabon und seine Beziehung zu den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, dass

- a) im Vertrag von Lissabon Folgendes vorgesehen ist: "*Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.*" (Artikel 5 Absatz 2 EUV)
 - b) die Charta "*für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union [gilt].*" (Artikel 51 Absatz 1 der Charta)
3. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von den Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (Dok. 14928/09). Er billigt den Bericht des Vorsitzes über Leitlinien für den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) (Dok. 14930/09) und ersucht den künftigen Hohen Vertreter, möglichst bald nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon einen Vorschlag über die Organisation und die Arbeitsweise des EAD vorzulegen, der dann spätestens Ende April 2010 vom Rat angenommen werden sollte. In diesem Zusammenhang ist er sich auch bewusst, dass die Europäische Union als globaler Akteur – in ihren Beziehungen zu strategischen Partnern, in ihrer Nachbarschaft und in Konfliktgebieten – ihre Fähigkeiten ausbauen und kohärenter und strategischer handeln muss, wie in der Europäischen Sicherheitsstrategie hervorgehoben wurde.

II. Klimawandel

4. Der Klimawandel schreitet schneller voran als erwartet, und die damit verbundenen Gefahren sind bereits erkennbar. Wir erleben, dass die Eisflächen massiv abschmelzen, dass der Meeresspiegel weltweit ansteigt und dass Häufigkeit, Intensität und Dauer von Überschwemmungen, Dürren und Hitzewellen zunehmen.
5. Wenige Wochen vor der Kopenhagener Konferenz ist die Europäische Union mehr denn je fest entschlossen, eine führende Rolle zu spielen und ihren Beitrag zu leisten, damit ein weltweites, ehrgeiziges und umfassendes Übereinkommen erreicht wird. Alle Verhandlungsparteien müssen dazu beitragen, dass der Prozess eine neue Dynamik entwickelt, und das Verhandlungstempo muss gesteigert werden.
6. Das Übereinkommen von Kopenhagen muss Bestimmungen zu dem 2 °C-Ziel, ehrgeizige Verpflichtungen zur Emissionsreduzierung seitens der Industrieländer, geeignete Minderungsmaßnahmen seitens der Entwicklungsländer, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Bestimmungen über technische Maßnahmen sowie eine Finanzvereinbarung enthalten, wie nachstehend näher ausgeführt. Der Europäische Rat betont, dass ein rechtsverbindliches Übereinkommen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2013 erreicht werden muss, das auf dem Kyoto-Protokoll aufbaut und alle wesentlichen Komponenten dieses Protokolls umfasst. Der Europäische Rat weist ferner darauf hin, dass alle Länder - auch diejenigen, die derzeit nicht durch das Kyoto-Protokoll gebunden sind - unverzüglich Maßnahmen einleiten sollten.
7. Der Europäische Rat fordert alle Parteien auf, sich das 2 °C-Ziel zu eigen zu machen und sich darauf zu einigen, dass bis 2050 die weltweiten Emissionen gegenüber dem Niveau von 1990 um mindestens 50 % reduziert werden und die Industrieländer im Rahmen dieser Reduzierung ihre Emissionen um insgesamt mindestens 80 bis 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 senken; diese Ziele sollten – vorbehaltlich regelmäßiger wissenschaftlicher Überprüfungen – gleichermaßen als Antrieb und Maßstab für mittelfristige Zielsetzungen dienen. Er unterstützt als Ziel der EU, im Rahmen der laut Weltklimarat (IPCC) erforderlichen Reduzierungen seitens der Gruppe der Industrieländer die Emissionen bis 2050 um 80 bis 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern.

8. Die Europäische Union hat bei der Bekämpfung des Klimawandels eine Vorreiterrolle übernommen. Sie ist entschlossen, einen Beschluss zu fassen, wonach sie eine Reduktion um 30 % gegenüber dem Niveau von 1990 anstrebt; dies ist ihr bedingtes Angebot zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 bis 2020, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.
9. Die Maßnahmen der Europäischen Union allein werden nicht ausreichen. Ein umfassendes und ehrgeiziges Übereinkommen kann nur erreicht werden, wenn alle Parteien zu dem Prozess beitragen. Auch andere Industrieländer sollten ihre Führungsrolle unter Beweis stellen und sich zu einer ehrgeizigen Verringerung der Emissionen verpflichten und dabei über ihre bisherigen Zusagen hinausgehen. Die Entwicklungsländer, insbesondere die fortgeschritteneren Entwicklungsländer, sollten sich entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu angemessenen Minderungsmaßnahmen verpflichten. Der Europäische Rat hebt hervor, dass die Minderungsmaßnahmen in allen Ländern gemessen, gemeldet und nachgeprüft werden müssen.
10. Die Anpassungsmaßnahmen müssen als notwendiger Faktor in einem Kopenhagener Übereinkommen umfassend berücksichtigt werden. Der Europäische Rat erinnert an den Vorschlag, einen Rahmen für Anpassungsmaßnahmen in das Übereinkommen zu integrieren. Er betont, dass die Unterstützung für die Anpassung an den Klimawandel in den Entwicklungsländern bis 2012 und darüber hinaus aufgestockt werden muss, wobei Länder und Regionen im Mittelpunkt stehen sollten, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind.
11. Der Europäische Rat betont, wie wichtig es ist, Anreize zu schaffen, um den Privatsektor in die technologische Zusammenarbeit einzubinden. Es gilt, Forschung und Entwicklung erheblich auszubauen, globale Technologieziele festzulegen und sichere und nachhaltige Technologien zu verbreiten.

12. Eine Vereinbarung über die Finanzierung wird zu den zentralen Bestandteilen eines Kopenhagener Übereinkommens gehören. Der Zufluss zusätzlicher öffentlicher und privater Finanzmittel in die Entwicklungsländer muss schrittweise, aber in bedeutendem Umfang aufgestockt werden, um diesen Ländern bei der Umsetzung ehrgeiziger Minderungs- und Anpassungsstrategien zu helfen.
13. Die EU ist bereit, ihren Anteil an den globalen Anstrengungen zu tragen, indem sie ein ehrgeiziges Emissionsminderungsziel vorgibt, Ausgleichsleistungen vorsieht und einen angemessenen Beitrag zur Unterstützung aus öffentlichen Mitteln leistet. Der Europäische Rat stimmt der Schätzung der Kommission zu, die besagt, dass sich die Netto-Zusatzkosten für Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern bis 2020 auf insgesamt etwa 100 Mrd. EUR jährlich belaufen könnten, die durch eine Kombination aus Eigenleistungen der Entwicklungsländer, aus einer Finanzierung über den internationalen CO₂-Markt und aus internationalen öffentlichen Mitteln zu decken wären.
14. Der Gesamtumfang der erforderlichen internationalen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bis 2020 wird schätzungsweise zwischen 22 und 50 Mrd. EUR jährlich liegen – vorbehaltlich einer gerechten Lastenverteilung auf globaler Ebene entsprechend dem von den Parteien zu vereinbarenden Verteilungsschlüssel, einer Steuerungsstruktur und Fortschritten bei der Verwirklichung spezifischer Minderungsmaßnahmen und ehrgeiziger Strategien für eine emissionsarme Entwicklung/Pläne für ein emissionsarmes Wachstum. Die geschätzte Spanne könnte mit Blick auf das Kopenhagener Gipfeltreffen noch verringert werden.
15. Im Vorfeld der Finanzierung muss ein effektiver und effizienter institutioneller Steuerungsrahmen entwickelt werden. Der Europäische Rat befürwortet die Einrichtung eines hochrangigen Forums bzw. Gremiums nach den Vorgaben des VN-Klimaübereinkommens, das unter anderem die Aufgabe hätte, einen Überblick über die internationalen Quellen zur Finanzierung des Klimaschutzes in den Entwicklungsländern zu liefern.
16. Alle Länder mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder sollten entsprechend einem umfassenden globalen Verteilungsschlüssel, der auf der Grundlage des Emissionsniveaus und des BIP festgelegt wird und damit sowohl die Verantwortung für die globalen Emissionen als auch die Zahlungsfähigkeit berücksichtigt, zur internationalen öffentlichen Finanzierung beitragen, wobei ein großes Gewicht auf die Emissionswerte zu legen ist. Die Emissionswerte sollten im Laufe der Zeit stärker gewichtet werden, um Anpassungen der Volkswirtschaften Rechnung zu tragen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, den daraus für sie resultierenden Anteil an der gesamten internationalen öffentlichen Finanzierung zu übernehmen.

17. Der Europäische Rat betont, dass einer schnell zur Verfügung gestellten internationalen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Zusammenhang mit einem umfassenden, ausgewogenen und ehrgeizigen Kopenhagener Übereinkommen große Bedeutung zukommt. Ziel sollte es sein, wirksame und effiziente mittel- und langfristige Maßnahmen vorzubereiten und zu vermeiden, dass sich ehrgeizige Maßnahmen verzögern; dabei sollten die am wenigsten entwickelten Länder am stärksten berücksichtigt werden. Der Europäische Rat nimmt die Schätzung der Kommission zur Kenntnis, wonach der Gesamtfinanzierungsbedarf in den ersten drei Jahren nach dem Abschluss eines ehrgeizigen Übereinkommens in Kopenhagen bei 5 bis 7 Mrd. EUR jährlich liegt, und unterstreicht, dass auf der Grundlage der Ergebnisse der Konferenz von Kopenhagen eine Zahl festgelegt werden wird. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind in diesem Zusammenhang bereit, einen angemessenen Teil dieser Kosten zu übernehmen. Der Europäische Rat betont, dass dieser Beitrag auch davon abhängen wird, ob andere wichtige Akteure vergleichbare Anstrengungen unternehmen.
18. Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, dass davon auszugehen ist, dass sich innerhalb des derzeitigen Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Kyoto-Protokolls eine große Menge an ungenutzten zugeteilten Emissionsrechten ansammeln wird. Diese Problematik muss auf nichtdiskriminierende Weise angegangen werden - d.h. europäische und nichteuropäische Länder müssen gleichbehandelt werden -, so dass die Umweltwirksamkeit des Übereinkommens von Kopenhagen durch den Umgang mit den überschüssigen zugeteilten Emissionsrechten nicht beeinträchtigt wird.
19. Anreize für private Finanzierung entstehen durch die Entwicklung eines weiten, liquiden CO₂-Marktes, dem solide Handelssysteme mit einer festen Emissionsobergrenze (Cap-and-Trade-Systeme) in den Industrieländern, ein verbesserter Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) und sektorale Systeme für Emissionsgutschriften und -handel für die Maßnahmen in den Entwicklungsländern zugrunde liegen.
20. Der Europäische Rat unterstreicht die Rolle, die Minderungsmaßnahmen in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft – insbesondere in Form von Anreizen zur Reduzierung der Entwaldung und Waldschädigung sowie zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung in den Entwicklungsländern – spielen. Es sollte ein leistungsbezogener Mechanismus für die Anerkennung verifizierter Emissionsreduktionen eingeführt werden.

21. Er erinnert daran, dass die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen in der neuen Richtlinie über das Emissionshandelssystem, der sogenannten ETS-Richtlinie (Richtlinie 2009/29/EG), analysiert und behandelt wird, so dass zur Wahrung der Umweltwirksamkeit der EU-Politik ausgehend von den Ergebnissen der internationalen Verhandlungen und in dem Maße, wie diese zu einer weltweiten Reduzierung der Treibhausgasemissionen führen, geeignete Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Handelsregeln getroffen werden können. Eine ehrgeizige internationale Übereinkunft ist nach wie vor das beste Mittel zur Lösung dieses Problems.
22. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von dem Entwurf einer Entscheidung der Kommission, der ein Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren enthält, die nach den Kriterien der neuen ETS-Richtlinie (Richtlinie 2009/29/EG) einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Verzeichnis auf der Grundlage neuer Informationen um weitere Sektoren oder Teilsektoren ergänzt werden kann, wenn diese die einschlägigen Kriterien erfüllen. Das Verzeichnis wird im Lichte der Ergebnisse der internationalen Klimaschutzverhandlungen zu überprüfen sein.
23. Alle internationalen Vertragsparteien sollten sich bei der Bereitstellung von Finanzmitteln für Klimaschutzmaßnahmen auch verpflichten, dass die Finanzierung die Armutsbekämpfung und weitere Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele weder untergräbt noch gefährdet. Innovative Finanzierungen können insbesondere gegenüber den ärmsten und den am stärksten gefährdeten Ländern wichtig sein, um vorhersehbare Finanzflüsse für eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen.
24. Der Europäische Rat billigte die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Oktober 2009 (Dok. 14790/09), die zusammen mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und den beigefügten Leitlinien der Europäischen Union eine starke Verhandlungsposition verleihen. Auf diese Weise wird die Europäische Union in der Schlussphase der Verhandlungen eine konstruktive Rolle spielen können, insbesondere was Kernfragen wie Finanzierung, Technologietransfer, Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen und verantwortungsvolles Regierungshandeln betrifft.
25. Der Europäische Rat ersucht den Vorsitz, die Schritte einzuleiten, die erforderlich sind, um während des gesamten Prozesses eine starke Verhandlungsposition aufrechtzuerhalten; er wird die Lage auf seiner Dezembertagung erneut prüfen, um die Beschlüsse zu fassen, die sich im Lichte der Anfangsphase der Kopenhagener Konferenz als notwendig erweisen.

III. Lage in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen und Beschäftigung

26. In Europa zeichnet sich ein Ende des dramatischen Rückgangs der Wirtschaftsaktivität ab, die Finanzmärkte stabilisieren sich und das Vertrauen in die Märkte nimmt wieder zu. Dennoch besteht insbesondere angesichts des Anstiegs der Arbeitslosenzahlen kein Anlass zur Selbstzufriedenheit. Die beginnende Erholung muss aufmerksam verfolgt werden, und die Unterstützungsmaßnahmen sollten so lange nicht zurückgenommen werden, bis sich der Aufschwung endgültig eingestellt hat.
27. Gleichzeitig muss im Rahmen der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes eine koordinierte Ausstiegsstrategie für die breit angelegten Konjunkturmaßnahmen ausgearbeitet werden, sobald sich der Aufschwung endgültig eingestellt hat, damit die Erwartungen gefestigt werden und das Vertrauen gestärkt wird. Im Einklang mit Nummer 23 wird die Kommission ersucht, innovative Finanzierungen auf globaler Ebene zu prüfen. Der Europäische Rat billigt die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Oktober 2009 und ersucht den Rat und die Kommission, ihre Beratungen über Ausstiegsstrategien fortzusetzen und dem Europäischen Rat im Dezember 2009 Bericht zu erstatten.
28. Der Europäische Rat erwartet, dass die Maßnahmen, die zur Sicherung eines kräftigen und nachhaltigen Wirtschaftsaufschwungs erforderlich sind, getroffen werden. Er ist sich darin einig, dass es eines koordinierten Vorgehens auf europäischer und internationaler Ebene bedarf, um in Zukunft neue Wachstumsquellen zu erschließen und das Beschäftigungsniveau anzuheben. Er betont, dass Reformen wichtig sind, um den Binnenmarkt zu stärken, Investitionen in die Unternehmen und die Arbeitsplätze von morgen zu tätigen, einen Anstieg des Handels zu fördern und den Finanzsektor zu stärken. Der Europäische Rat sieht den Beratungen über eine neue europäische Strategie für Wachstum und Beschäftigung im Rahmen der bevorstehenden Überprüfung der Lissabon-Strategie erwartungsvoll entgegen.

29. Da davon auszugehen ist, dass die Beschäftigungslage in Europa sich weiter verschlechtern wird, darf das politische Engagement für eine aktive Arbeitsmarktpolitik nicht nachlassen. Um langfristig ein hohes Beschäftigungsniveau und tragfähige öffentliche Finanzen zu gewährleisten, müssen Maßnahmen getroffen werden, mit denen die Anbindung an den Arbeitsmarkt unterstützt und verhindert wird, dass hohe Arbeitslosigkeit zu einer dauerhaften Erscheinung wird. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist Voraussetzung für Wirtschaftswachstum, für das soziale und wirtschaftliche Wohlergehen des Einzelnen und für einen stärkeren sozialen Zusammenhalt in Europa. In dieser Hinsicht sollte auch eine aktive Politik im Bereich der sozialen Eingliederung und des Sozialschutzes angestrebt werden. Die Europäische Union kann hierzu beitragen, indem sie Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitiges Lernen fördert.
30. Der Europäische Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom Juni 2009 hinsichtlich der Verbesserung des Aufsichtsrahmens in der EU und stellt fest, dass es auf der Tagung des Rates vom 20. Oktober 2009 weitgehende Einigung über die zwei Rechtsetzungsvorschläge (Entwurf einer Verordnung und Entwurf eines Beschlusses des Rates) zur Einsetzung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken für die Finanzaufsicht auf Makroebene gab. Der Europäische Rat ersucht den Vorsitz nachdrücklich, das entsprechende Verfahren mit dem Europäischen Parlament in Bezug auf den Verordnungs- und den Beschlussentwurf einzuleiten. Der Europäische Rat würdigt die bisher erzielten Fortschritte und bekräftigt, dass die Arbeiten zur Einsetzung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden für die Finanzaufsicht auf Mikroebene zügig fortgesetzt werden müssen, damit eine allgemeine Ausrichtung zu diesen Vorschlägen erreicht werden kann. Der Europäische Rat fordert den Rat dringend auf, weitere politische Beratungen zu führen und bis Dezember 2009 eine Einigung über ein Gesamtpaket für eine neue Struktur der Finanzaufsicht in der EU herbeizuführen. Der Europäische Rat wird diese Frage auf seiner nächsten Tagung erörtern.
31. Der Europäische Rat fordert rasche Fortschritte bei der Verstärkung des Regelungsrahmens für die Verhütung, das Management und die Bewältigung von Finanzkrisen und bei der Entwicklung eines umfassenden EU-weiten Rahmens für eine engere Koordinierung der Strategien zur Sicherung der Finanzmarktstabilität, wobei der Fahrplan, über den der Rat am 20. Oktober 2009 Einigung erzielt hat, einzuhalten ist.

32. Der Europäische Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Ergebnisse des G20-Gipfeltreffens in Pittsburgh, insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung eines Rahmens für ein kräftiges, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sowie der Weiterführung der Arbeit an einer Charta für nachhaltiges Wirtschaften. Er begrüßt ferner die Verpflichtung, Maßnahmen zur Stärkung des internationalen Finanzaufsichts- und -regelungssystems, einschließlich einer Reform der internationalen Standards für Vergütungen und der Verständigung auf einheitliche, globale und qualitativ hochwertige Rechnungslegungsstandards, zu ergreifen. Der Europäische Rat betont, dass im Hinblick auf den Rahmen für ein kräftiges, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum der IWF und die G20 dem institutionellen wirtschaftspolitischen Szenario der Europäischen Union und des Euro-Währungsgebiets insgesamt in vollem Umfang Rechnung tragen müssen. Er ruft den Rat und die Kommission auf, für eine gründliche Vorbereitung künftiger G20-Treffen durch die Europäische Union Sorge zu tragen.
33. Der Europäische Rat begrüßt die seit Januar 2009 erzielten Fortschritte bei den Energieinfrastrukturen und -verbundnetzen sowie den Krisenmechanismen, die in dem Bericht des Vorsitzes dargelegt sind (Dok. 13068/2/09). Er ersucht die betreffenden Akteure, die in dem Bericht beschriebenen nächsten Maßnahmen dringend durchzuführen, insbesondere was den Entwurf einer Verordnung über sichere Erdgasversorgung angeht, der so bald wie möglich angenommen werden sollte.
34. Der Europäische Rat begrüßt die Initiativen der Kommission zur Stabilisierung des europäischen Milchmarkts, mit denen diese dem Ersuchen des Europäischen Rates vom Juni 2009 nachkommt. Dabei nimmt er den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, die dringendsten Liquiditätsprobleme des Sektors durch die Freigabe von 280 Millionen Euro aus dem Haushaltsplan für 2010 zu mindern. Der Europäische Rat ruft den Rat auf, weiterhin an einer Lösung der Probleme des Milchsektors zu arbeiten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission eine hochrangige Gruppe eingesetzt hat, die mit der wichtigen Aufgabe betraut ist, über mittel- und langfristige Perspektiven zu beraten.

IV. Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum

35. Der Europäische Rat nimmt die EU-Strategie für den Ostseeraum an und billigt die Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema (Dok. 13744/09). Diese Strategie bildet einen integrierten Rahmen für die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen, wie z.B. der drängenden Umweltprobleme im Ostseeraum, und für einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg der Region und zu ihrem sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie zur Wettbewerbsfähigkeit der EU.
36. Der Europäische Rat fordert alle einschlägigen Akteure auf, rasch zu handeln und für eine uneingeschränkte Umsetzung der Strategie zu sorgen, die ein Beispiel für eine makroregionale Strategie darstellen könnte. Er ersucht die Kommission, dem Rat bis Juni 2011 einen Fortschrittsbericht vorzulegen.

V. Einwanderung und Asyl

37. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen, die er auf seiner Tagung im Juni 2009 bezüglich der illegalen Einwanderung im Mittelmeerraum bestimmt hat. Es bedarf nach wie vor einer entschiedenen europäischen Reaktion, die von Entschlossenheit, Solidarität und gemeinsamer Verantwortung getragen ist und im Einklang mit dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl und dem Gesamtansatz der EU zur Migrationsfrage steht. Er ruft dazu auf, weiterhin konzertiert zu handeln, um dieses Problem umfassend anzugehen und zu verhindern, dass es erneut zu tragischen Vorfällen auf See kommt.
38. Der Europäische Rat nimmt die Einleitung des Pilotprojekts für die freiwillige Aufnahme von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz aus Malta zur Kenntnis und fordert dringend dazu auf, dass noch mehr Mitgliedstaaten sich an dem Projekt beteiligen. Er stellt außerdem fest, dass gute Fortschritte bei der Errichtung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen erzielt worden sind, und fordert, dass vor Ende 2009 eine Einigung erzielt wird. Darüber hinaus nimmt er die laufenden Bemühungen zur Verbesserung der Arbeitsweise von FRONTEX zur Kenntnis. Er begrüßt die Aufnahme des verstärkten Dialogs mit der Türkei über Migration und ruft im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2009 dazu auf, rasch konkrete Maßnahmen zu treffen, insbesondere hinsichtlich der Rückübernahme und der Grenzkontrollen.

39. Eine breit angelegte, vorausschauende und umfassende Migrationspolitik der EU, die im Einklang mit dem Völkerrecht steht, ist die Grundlage für nachhaltige mittel- und langfristige Maßnahmen zur Steuerung der Migration. Dies wird sich in dem mehrjährigen Stockholmer Programm widerspiegeln, das im Dezember angenommen werden soll.
40. In diesem Zusammenhang verfährt der Europäische Rat wie folgt:
- Er fördert zusätzliche Anstrengungen zur Annahme, Umsetzung und Bewertung von Instrumenten zur weiteren Verwirklichung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das der Frage der internen Sekundärmigration sowie der Notwendigkeit einer spürbaren und wirksamen Solidarität mit Mitgliedstaaten, die einem besonderen Druck ausgesetzt sind, Rechnung trägt;
 - er fordert eine Stärkung der operativen Kapazitäten von FRONTEX sowie Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Agentur und ersucht die Kommission, Anfang 2010 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Dieser Stärkung könnten folgende Elemente zugrunde liegen:
 - i) die Ausarbeitung klarer gemeinsamer operativer Verfahren mit eindeutigen Einsatzregeln für gemeinsame Operationen auf See, wobei gebührend darauf zu achten ist, dass hilfsbedürftige Personen aus gemischten Migrationsströmen völkerrechtlichen Schutz erhalten;
 - ii) eine intensivere operative Zusammenarbeit zwischen FRONTEX und den Ursprungs- und Transitländern;
 - iii) die Prüfung der Möglichkeit des regelmäßigen, von FRONTEX finanzierten Charterns von Sammelflügen zur Rückführung;
 - er ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Umsetzung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage zu beschleunigen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die strategische und wirksame Anwendung des Ansatzes, einschließlich der regionalen Schutzprogramme, zu legen. In diesem Zusammenhang wird es entscheidend sein, die effektive Nutzung aller bestehenden einschlägigen Finanzinstrumente sicherzustellen;
 - er ruft den Vorsitz und die Kommission auf, den Dialog mit Libyen über die Steuerung der Migration und über die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, der auch die Zusammenarbeit auf See, die Grenzkontrolle und die Rückübernahme einschließt, zu intensivieren;
 - er unterstreicht die Bedeutung von Rückübernahmeabkommen als Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung.

VI. Außenbeziehungen

41. Der Europäische Rat billigt die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Oktober 2009 zu Afghanistan und Pakistan und begrüßt die Annahme des Plans für ein verstärktes Handeln der EU in der Region. Der Aktionsplan wird die zivilen Kapazitäten der staatlichen Institutionen in Afghanistan und Pakistan stärken. Die Europäische Union ist nun in einer besseren Position, um auf die Herausforderungen in der Region zu reagieren.

42. Die EU begrüßt die Arbeit der Wahlinstitutionen in Afghanistan zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit des Wahlverfahrens. Der Europäische Rat betont, dass die zweite Runde der Präsidentschaftswahlen glaubwürdig, integrativ und sicher sein und den Willen des afghanischen Volkes widerspiegeln muss. Der Europäische Rat bekräftigt sein Vertrauen in die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan.

43. Der Europäische Rat teilt die Besorgnis angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage in Pakistan und unterstützt die Regierung Pakistans in ihren Bemühungen, die Kontrolle über sämtliche Gebiete des Landes auszuüben. Die Europäische Union ist bereit, die betroffene Bevölkerung zu unterstützen.

**PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER
CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION
AUF DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK**

Die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

in Kenntnis des Wunsches der Tschechischen Republik,

in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates –

sind über folgendes Protokoll übereingekommen:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich findet Anwendung auf die Tschechische Republik.

Artikel 2

Der Titel, die Präambel und der verfügende Teil des Protokolls Nr. 30 werden so geändert, dass sie in der gleichen Weise auf die Tschechische Republik Bezug nehmen wie auf Polen und auf das Vereinigte Königreich.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt.

Leitlinien für die Position der EU zur internationalen Finanzierung des Klimaschutzes

1. Die EU BETONT, dass die Bewältigung des Klimawandels durch den Aufbau treibhausgas-effizienter und dem Klimawandel standhaltender Volkswirtschaften im gemeinsamen Interesse aller Länder ist und Grundlage für nachhaltige Entwicklung sowie Energieversorgungssicherheit sein wird. Damit sich ein Erfolg einstellt, sind ein entschiedenes Engagement und Handeln aller Länder erforderlich.
2. Die EU WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass alle Länder mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder einen angemessenen Anteil an den Kosten für die Bewältigung des Klimawandels übernehmen sollten. EINGEDENK der Schlussfolgerungen des Rates vom März 2009 sollten die Industrieländer ihrer Führungsrolle gerecht werden und sich zu einer ehrgeizigen Verringerung der Emissionen verpflichten und dabei über ihre bisherigen Zusagen hinausgehen. Die Entwicklungsländer, insbesondere die wirtschaftlich fortgeschritteneren Entwicklungsländer, sollten sich entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu angemessenen Minderungsmaßnahmen verpflichten. Da diese Verpflichtungen Ansporn zu zusätzlichen Anstrengungen sein werden, sollten sie mit einer wirksamen und effizienten internationalen Kooperationsarchitektur und angemessener Unterstützung einhergehen. Die internationale Unterstützung sollte auch Hilfe bei der Anpassung an den Klimawandel bieten.

Angemessene Steuerung der Klimaschutzfinanzierung

3. Die EU ERINNERT DARAN, dass die Finanzierung über den CO₂-Markt und die internationale Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darauf abstellen, durch wirksame und effiziente Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern zur uneingeschränkten Verwirklichung des Ziels des Kopenhagener Übereinkommens beizutragen. Dies erfordert einen effektiven und effizienten institutionellen Steuerungsrahmen, der im Vorfeld der Finanzierung entwickelt werden muss. Grundlage aller Anstrengungen sollten umfassende nationale Strategien sein.

4. UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates vom März und Juni 2009 HEBT die EU HERVOR, dass der Steuerungsrahmen für die Finanzierung von Minderungsmaßnahmen als wichtigste Bestandteile Folgendes umfassen sollte:

- Alle Länder – mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder – legen ehrgeizige und solide länderspezifische Pläne für ein emissionsarmes Wachstum vor. Darin sollten sie ihre derzeitigen klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen beschreiben, einschließlich der Regulierungs- und Preispolitik. Die Industrieländer sollten ihre Pläne für die Umsetzung der gesamtwirtschaftlichen Reduktionsziele und für die zu leistende internationale Unterstützung darlegen. Die Entwicklungsländer sollten Angaben zu den von ihnen angestrebten Emissionstrajektorien und -reduzierungen unterhalb der bei unveränderter Politik zu erwartenden Werte vorlegen, die Bereiche und Arten etwaiger Maßnahmen zu diesem Zweck benennen und ihre Erwartungen an die nationale und internationale Finanzierung darlegen.
- Die länderspezifischen Pläne sollten einer unabhängigen, internationalen technischen Bewertung unterzogen werden. Dies würde den Zugang zur finanziellen Unterstützung für spezifische Maßnahmen erleichtern.
- Die Unterstützung spezieller länderspezifischer Klimaschutzmaßnahmen (NAMA) auf Sektor- oder Programmebene würde aus vielen verschiedenen multilateralen und bilateralen Kanälen stammen. Eine kohärente und einheitliche Unterstützungsregelung würde auf der Messung, Meldung und Nachprüfung der Minderungsmaßnahmen beruhen und zwei globale Aufgaben erfüllen, nämlich die eines Registers und die der Abstimmung zwischen Unterstützung und Minderungsmaßnahmen:
 - Maßnahmen, die nicht unterstützt werden, könnten auf nationaler Ebene nach international vereinbarten Standards gemessen und nachgeprüft werden; die Meldung sollte international erfolgen. Maßnahmen, die unterstützt werden und sich auf den CO₂-Markt beziehen, sollten auf internationaler Ebene **gemessen, gemeldet und nachgeprüft** werden. Durch die Messung, Meldung und Nachprüfung von unterstützten Maßnahmen könnte kontrolliert werden, ob die Finanzierung und die Maßnahmen konkrete Schritte in Richtung der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen darstellen.

- Sämtliche Minderungsmaßnahmen würden in ein **internationales Register** aufgenommen. Die Pläne für emissionsarmes Wachstum und das Register der länderspezifischen Klimaschutzmaßnahmen werden vollständige Transparenz in Bezug auf den Kontext gewährleisten, in dem die einzelnen länderspezifischen Maßnahmen unterstützt werden.
 - Eine **Abgleichsfunktion**, die Überblick und Orientierungshilfe bietet und zur Informationsverbreitung beiträgt, stünde den Ländern, die Unterstützung für länderspezifische Klimaschutzmaßnahmen anstreben, und den Ländern und Institutionen, die Unterstützung anbieten, zur Verfügung. Dies würde die Abstimmung von Kompetenzen und Bedarf erleichtern und die Gesamtleistung steigern.
 - Die globale Steuerung sollte nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, Effizienz und Gerechtigkeit erfolgen. Die institutionelle Verankerung globaler Aufgaben muss auf einer eindeutigen Trennung zwischen politischer und operativer Ebene basieren, wobei Leitlinien auf politischer Ebene vorgegeben werden, die Beschlussfassung und Durchführung aber auf hochqualifizierter technischer Ebene erfolgen muss. Beide Ebenen könnten sich durch international anerkannte Experten beraten lassen. Eine ausgewogene Vertretung auf politischer Ebene ist erforderlich.
 - Etwaige Lücken und Ungleichgewichte bei der Finanzierung von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen sollten von einem geeigneten hochrangigen Gremium beobachtet und regelmäßig überprüft werden.
5. Um eine vollständige Transparenz der Gesamtleistungen zu gewährleisten, bedarf es einer Nachverfolgung auf internationaler Ebene. Diese erstreckt sich auf Folgendes: nationale Leistungen, Erwerb von Ausgleichszertifikaten und öffentliche Unterstützung in den Industrieländern sowie nicht unterstützte Leistungen, unterstützte Leistungen und auf einer Ausgleichsregelung fußende Emissionsminderungen in den Entwicklungsländern.

6. Es sollten Vorkehrungen für einen effektiven und geordneten Übergang von einem projektgestützten zu einem sektorgestützten CO₂-Markt-Mechanismus – insbesondere in den fortgeschritteneren Entwicklungsländern – getroffen werden. Dies ist unerlässlich, um eine praktikable Verwaltung der Ausgleichsgutschriften im Zusammenhang mit den zunehmenden CO₂-Markt-Finanzströmen in die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer zu gewährleisten. Dies würde auch die Umweltwirksamkeit steigern und ließe den Entwicklungsländern einen breiteren Ermessensspielraum in Bezug auf die Technologien und politischen Strategien, die für Maßnahmen zum Erhalt von Gutschriften angewandt werden. Die Schwellenwerte für Gutschriften und die Ziele der sektorbezogenen Mechanismen sollten so ausgelegt sein, dass sie ehrgeizigen Eigenleistungen entsprechen, die mit den jeweiligen Fähigkeiten der einzelnen Länder in Einklang stehen. Die internationale Zusammenarbeit und ein System zur Überprüfung und Genehmigung der angestrebten Schwellenwerte und Ziele werden von entscheidender Bedeutung sein.

7. Die EU BETONT, dass mit der internationalen Finanzierung aus öffentlichen Mitteln auch die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am stärksten gefährdeten Ländern mit begrenzten nationalen Fähigkeiten, unterstützt werden sollten. Die Anpassungsproblematik sollte über von den einzelnen Ländern selbst gesteuerte Verfahren und Koordinierungsmaßnahmen wirksam in die Entwicklungsstrategien und in die einzelstaatliche Planung einbezogen werden. Die finanzielle Unterstützung für Anpassungsmaßnahmen würde sich auf diese einzelstaatlichen Strategien und Pläne stützen. Auf internationaler Ebene sollten allgemeine Leitlinien und Analysen bereitgestellt und bewährte Verfahren ausgetauscht werden. Die Entwicklungszusammenarbeit und die Bereitstellung von Investitionen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) sollten voll und ganz mit dem Aufbau von Volkswirtschaften, die dem Klimawandel standhalten können, im Einklang stehen, und alle wichtigen Akteure der Entwicklungszusammenarbeit sollten gegebenenfalls Klimabelange in ihre Maßnahmen einbeziehen. Synergien bei der Umsetzung der internationalen Finanzierung des Klimaschutzes und anderer Hilfen für die Entwicklungsländer sollten umfassend genutzt werden, und bei der Umsetzung der internationalen Klimafinanzierung sollten die vereinbarten Grundsätze für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit angewendet werden. Auf die Erfahrungen bestehender Einrichtungen bei der Bereitstellung von Hilfe in Entwicklungsländern sollte in vollem Umfang zurückgegriffen werden. Auch die Berichterstattung über Fortschritte bei den Anpassungsmaßnahmen sollte von den Ländern selbst übernommen werden, und zwar in Form von verbesserten nationalen Mitteilungen.

Deckung von Zusatzkosten und private Finanzierung

8. Die EU HEBT HERVOR, dass die verfügbaren Finanzbeiträge im Laufe der Zeit entsprechend der Aufnahmefähigkeit, dem Gesamtumfang der Leistungen und der Entwicklung und Umsetzung des tatsächlichen Steuerungsrahmens aufgestockt werden sollten. Die Eigenleistungen der Entwicklungsländer sollten im Verhältnis zu ihrem Entwicklungsstand zunehmen und somit auch dem vorhandenen Emissionsminderungspotenzial entsprechen. Unterstützung für Minderungsmaßnahmen wird als Gegenleistung für konkrete Maßnahmen gewährt, die in einer ehrgeizigen Gesamtstrategie des Empfängerlandes niedergelegt sind.

9. Die Schätzung der Kommission zum Finanzbedarf für den Klimaschutz geht davon aus, dass die wirtschaftlichsten Maßnahmen durchgeführt werden. Die EU BETONT, dass das Niveau der Minderungsanstrengungen auch dann aufrechterhalten werden muss, wenn nicht die wirtschaftlichsten Maßnahmen gewählt werden; die dadurch verursachten Zusatzkosten sollten von den Stellen getragen werden, die entsprechende Entscheidungen getroffen haben. Mittelfristig wird von allen Entwicklungsländern erwartet, dass sie bei den Minderungsmaßnahmen eigene Anstrengungen unternehmen, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen bieten und unmittelbar zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, einschließlich der Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe und anderer Anreize für übermäßig emissionsintensive Produktions- und Verbrauchsmuster. Eine Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten, die einen solchen politischen Wandel erleichtern, könnte erforderlich sein.

10. Alle Länder müssen private Finanzmittel erschließen, indem sie eine geeignete Politik verfolgen, die unter anderem Investitionsanreize fördert. Die EU ERKENNT in diesem Zusammenhang AN, wie wichtig gut funktionierende Finanzmärkte und angemessene wirtschaftliche Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern sind, da sie die Kreditvergabe für Investitionen in eine CO₂-arme Wirtschaft ermöglichen; sie IST SICH BEWUSST, dass auch die Kreditgewährung durch internationale Einrichtungen eine Katalysatorfunktion haben kann.

11. Anreize für private Finanzierung entstehen auch durch die Entwicklung eines großen, liquiden CO₂-Marktes, dem robuste Handelssysteme mit einer festen Emissionsobergrenze (Cap-and-Trade-Systeme) in den Industrieländern, ein verbesserter Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) und sektorbezogene Mechanismen für Emissionsgutschriften und den Emissionsrechtehandel für die Maßnahmen in den Entwicklungsländern zugrunde liegen.
12. Die EU IST SICH BEWUSST, dass der Aufbau und die Leistungsfähigkeit eines robusten CO₂-Markts davon abhängen, wie ehrgeizig die Minderungsziele und die entsprechenden Emissionsreduktionspfade in den Industrieländern ausfallen.

Mittelfristige internationale öffentliche Finanzierung

13. Die Finanzierung über den CO₂-Markt sollte gesondert überwacht und bewertet werden; mit Ausnahme des Erwerbs von Ausgleichsgutschriften, die nicht dazu verwendet werden, die quantifizierten Emissionsziele zu erreichen, kann diese Finanzierung nicht auf die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der öffentlichen finanziellen Unterstützung angerechnet werden.
14. Durch einen globalen Verteilungsschlüssel ließen sich die Finanzmittel insgesamt erhöhen, insbesondere aufgrund des Vertrauens in die gerechte Aufteilung der Mittel; zudem würde durch ihn die globale Eigenverantwortung gesteigert und den Entwicklungen der Weltwirtschaft Rechnung getragen. Gleichzeitig würde er den Umfang der Unterstützung stabilisieren und eine Bezugsgröße vorgeben, an der sich die geleisteten Finanzbeiträge messen ließen. Die Entwicklungsländer wären Netto-Begünstigte eines solchen Schlüssels, und zwar abhängig davon, wie groß ihre Fähigkeiten und ihr Emissionsminderungspotenzial sind.
15. Die Länder sollten ihre Beiträge nach Maßgabe nationaler Prioritäten und im Einklang mit ihrem jeweiligen Haushaltsrahmen und den nationalen Haushaltsgrundsätzen finanzieren. Möglicherweise ziehen die Länder dabei die Verwendung von Einnahmen aus speziellen Quellen in Betracht. Diese Einnahmen sollten als Beiträge im Rahmen des globalen Verteilungsschlüssels anerkannt werden, sofern sich solche Beiträge eindeutig einem Herkunftsland zuordnen lassen.
16. Eine zuverlässige Messung, Meldung und Nachprüfung der Minderungsmaßnahmen, eine Überwachung und Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und eine regelmäßige Überprüfung sollten für eine bessere Einhaltung der internationalen Finanzzusagen sorgen.

17. Beiträge aus globalen Quellen könnten andere Beiträge aus öffentlichen Mitteln ergänzen und über globale Konten abgewickelt werden. Finanzströme, die über globale Konten abgewickelt werden, sollten über bestehende Einrichtungen gelenkt werden, damit die Unterstützung durchgeführt, ein Höchstmaß an Synergien erreicht und die Verwaltungskosten begrenzt werden. Solche Finanzmittel könnten vorrangig zur Schließung von Lücken in der internationalen Finanzierung verwendet werden.

18. Die EU WEIST darauf HIN, dass im Hinblick auf die Maximierung der weltweiten Minderungsanstrengungen und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Emissionsquellen dringend geeignete Regeln auf weltweiter Ebene für die Emissionen des internationalen Luft- und Seeverkehrs, die andernfalls keinen Regelungen unterliegen würden, festgelegt werden müssen. Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bzw. die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) sind die geeigneten Foren für die Ausarbeitung globaler Regelwerke auf der Grundlage der im UNFCCC festgelegten globalen Sektorziele, die eine flaggenreutrale und nichtverzerrende Behandlung der einzelnen Sektoren ermöglichen und damit eine Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindern sollten ; dabei sollten marktgestützte Maßnahmen herangezogen und die nationalen steuerpolitischen Zuständigkeiten beachtet werden. Darüber hinaus könnte ein Teil der potenziellen Einkünfte für Klimaschutzmaßnahmen in den Entwicklungsländern verwendet werden, um den unterschiedlichen Gegebenheiten und jeweiligen Fähigkeiten Rechnung zu tragen.

19. Es sollten umfassende Statistiken über die Finanzierung und Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen erhoben werden, wobei zur Überwachung der Finanzströme in Entwicklungsländer – einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe – vorzugsweise bestehende Berichtsmechanismen wie das OECD-DAC-System, die auf einer angemessenen Einbindung der Entwicklungsländer basieren, genutzt werden sollten. Die Statistiken sollten völlig kohärent und transparent sein und somit dazu beitragen, dass etwaige Risiken für die Bemühungen um die Armutsminderung und die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele erkannt werden.

ERKLÄRUNG ZU IRAN

Der Europäische Rat tritt nach wie vor uneingeschränkt für eine diplomatische Lösung des Problems des iranischen Nuklearprogramms ein und fordert Iran dringend zur umfassenden Zusammenarbeit hierbei auf. Der Europäische Rat zeigt sich weiter tief besorgt darüber, dass Iran dieses Programm ausbaut und weiterhin versäumt, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Die jüngste Entdeckung einer Urananreicherungsanlage in der Nähe von Qom hat diese Besorgnis verstärkt.

Der Europäische Rat fordert Iran nachdrücklich auf, die Anforderungen der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu erfüllen und uneingeschränkt mit der IAEO zusammenarbeiten, damit alle noch bestehenden Probleme gelöst werden und das Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des iranischen Nuklearprogramms wiederhergestellt wird.

Der Europäische Rat appelliert ferner an Iran, sich mit der IAEO auf die Regelung für die Versorgung des Teheraner Forschungsreaktors mit Kernbrennstoff zu einigen, die dazu beitragen würde, Vertrauen zu schaffen, und gleichzeitig dem Bedarf Irans an medizinischen Radioisotopen gerecht würde.

Fortschritte in der iranischen Nuklearfrage würden den Weg für einen Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Iran ebnen und Möglichkeiten für eine beiderseitig vorteilhafte Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sicherheit und Technik eröffnen.

Der Europäische Rat wird weiterhin alle Aspekte der iranischen Nuklearfrage prüfen und im Kontext des zweigleisigen Ansatzes über das weitere Vorgehen entscheiden.

Der Europäische Rat beklagt die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Iran. Er ist tief besorgt über die Anwendung der Todesstrafe, die gewaltsame Unterdrückung anderer Meinungen und die Massenprozesse, die nach den Wahlen in Iran gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und politische Aktivisten geführt werden.

Der Europäische Rat äußert seine anhaltende Besorgnis über die Lage der Mitarbeiter von Missionen der Europäischen Union und europäischen Bürgern in Iran, die kürzlich vor Gericht gestellt wurden, und fordert ihre unverzügliche und bedingungslose Freilassung.

LISTE DER DEM EUROPÄISCHEN RAT VORGELEGTE DOKUMENTE

- Sachstandsbericht des Vorsitzes über die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (Dok. 14928/09)
- Bericht des Vorsitzes über den Europäischen Auswärtigen Dienst (Dok. 14930/09)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Oktober 2009 zum Standpunkt der EU für die Kopenhagener Klimakonferenz (Dok. 14790/09)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Oktober 2009 zu Ausstiegsstrategien (Dok. 14765/09)
- Schreiben des Präsidenten des Rates (Wirtschaft und Finanzen) betreffend den Stand der Beratungen über die Finanzaufsicht (Dok. 15099/09)
- Bericht über die Fortschritte in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit (Dok. 13068/2/09 REV 2)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Oktober 2009 zur Strategie für den Ostseeraum (Dok. 15018/09)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Oktober 2009 zu Afghanistan und Pakistan (Dok. 14576/09)
- Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Oktober 2009 zu einem verstärkten Engagement der EU in Afghanistan und Pakistan (Dok. 14064/09)

